



Allgemeine Beförderungsbedingungen der JetApp GmbH für die Buchung von Flügen über die Flugbuchungsplattform [www.jetapp.com](http://www.jetapp.com) und mittels weiterer Kommunikationsmittel

1. Geltungsbereich
2. Vertraglicher und ausführender Luftfrachtführer
3. Registrierung auf der Buchungsplattform
4. Leistungen von JetApp
5. Vertragsschluss, Vertragsänderungen
6. Vertragstextspeicherung und Vertragssprache
7. Flugpreis, Nebenkosten
8. Zahlungsbedingungen
9. Bestimmungen der Flugbeförderung
10. Rücktritt vom Luftbeförderungsvertrag
11. Haftung
12. Abtretung und Zahlungsanweisung
13. Anwendbares Recht
14. Gerichtstand
15. Verbraucherstreitbeilegung
16. Salvatorische Klausel

Anhang: Informationspflichten Art. 6 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 889/2002

## 1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Beförderungsbedingungen (im Folgenden: „**ABB**“) gelten für alle über die JetApp Buchungsplattform auf <https://www.jetapp.de/> (und andere Domains von jetapp, wie bspw. [www.jetapp.com](http://www.jetapp.com), [.fr](http://www.jetapp.fr), [.ch](http://www.jetapp.ch), [.at](http://www.jetapp.at), [.it](http://www.jetapp.it) und [.es](http://www.jetapp.es)) oder mittels sonstiger Kommunikationsmittel (E-Mail, Telefon, Messengerdienste etc.) geschlossenen Verträge zur Flugbeförderung zwischen der

JetApp GmbH  
Marktplatz 5  
70173 Stuttgart

Telefon: +49 (0) 711 650002  
Fax-Nr.: +49 (0) 711 6201948  
E-Mail: [booking@jetapp.com](mailto:booking@jetapp.com)

Geschäftsführer: Philipp Schlüren  
Registergericht: Amtsgericht Stuttgart HRB 760820  
(nachfolgend „**JetApp**“ oder „wir“)

und dem Kunden. Die ABB gelten unabhängig davon, ob der Kunde Verbraucher oder Unternehmer ist.

Verbraucher ist eine natürliche Person, welche die Buchung über die JetApp Buchungsplattform oder sonstige Kommunikationsmittel zu einem Zweck abgibt, der überwiegend weder ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

1.2. Maßgebend für den Beförderungsvertrag ist die bei Vertragsschluss gültige Fassung der ABB.

1.3. Unsere ABB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden akzeptiert JetApp nicht. Dies gilt auch, wenn JetApp der Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht und Leistungen erbringt.

## 2. Vertraglicher und ausführender Luftfrachtführer

JetApp führt die Flugbeförderung nicht selbst durch, sondern setzt dafür jeweils eine passende Fluggesellschaft (nachfolgend „ausführender Luftfrachtführer“) ein. JetApp handelt

daher gegenüber dem Kunden als vertraglicher Luftfrachtführer im Sinne von Art. 39 MÜ (Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr), auch vertragliches Luftfahrtunternehmen genannt.

## 3. Registrierung auf der Buchungsplattform

Sofern der Kunde eine Anfrage über unsere JetApp Buchungsplattform durchführt, muss sich der Kunde auf der JetApp Plattform registrieren. Hierfür gelten die Allgemeinen Nutzungsbedingungen von JetApp für die Nutzung der JetApp Buchungsplattform (nachfolgend „**Nutzungsbedingungen**“), die unter anderem über einen entsprechenden Link unten auf jeder Seite der JetApp Buchungsplattform abrufbar sind. Darüber hinaus werden bei der Registrierung personenbezogenen Daten verarbeitet. Die Datenverarbeitung ist unserer Datenschutzerklärung für Kunden zu entnehmen. Eine Registrierung ist nur möglich, wenn der Kunde unsere Nutzungsbedingungen und Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen und unsere Nutzungsbedingungen akzeptiert hat.

Alternativ zur Registrierung kann der Kunde mittels sonstiger Kommunikationsmittel (E-Mail, Telefon, Messengerdienste etc.) anfragen und ggf. ohne Registrierung buchen.

## **4. Leistungen von JetApp**

4.1. JetApp übernimmt die Organisation der Beförderung vom Start- bis zum Ziel-flughafen von Passagieren, deren Gepäck und sonstigen Gütern, die durch Gesetze oder Bestimmungen nicht von der Beförderung ausgeschlossen sind.

4.2. Sofern das Luftfahrzeug aufgrund der Witterungsbedingungen enteist werden muss, handelt es sich um eine Sonderleistung, die nicht im Flugpreis inbegriffen ist und die JetApp dem Kunden in Rechnung stellen wird. Die Entscheidung über die Erforderlichkeit einer Enteistung liegt beim ausführenden Luftfrachtführer bzw. dem verantwortlichen Luftfahrzeugführer.

## **5. Vertragsschluss, Vertragsänderungen**

Die einzelnen Schritte zur Buchung und zum Vertragsschluss werden im Nachfolgenden erläutert:

### **5.1 Buchungsanfrage durch den Kunden**

Um einen Flug anzufragen, muss der Kunde die von ihm gewünschten Reisedaten, seinen Abflug- und Ankunftsort sowie die gewünschte Personenzahl der Beförderung in die auf der JetApp Buchungsplattform dafür zur Verfügung gestellte Maske eingeben und abschicken. Sofern der Kunde uns per E-Mail, Telefon oder einem Messengerdienst (z.B. WhatsApp etc.) mit einer Anfrage kontaktiert, muss der Kunde diese Informationen ebenfalls angeben. Der Kunde kann einen Rückflug bzw. mehrere Flüge gleichzeitig anfragen. Des Weiteren hat der Kunde die Möglichkeit, Flugzeuge bestimmter Flugklassen auszuwählen. Der Kunde hat im Falle des Vertragsschlusses keinen Anspruch auf Beförderung durch ein konkretes Flugzeug oder ein bestimmtes Flugzeugmodell. Die Eingabe der Daten und das Abschicken derselben durch Anklicken des Buttons „Flug/Flüge anfragen“ ist noch kein verbindliches Angebot des Kunden, sondern zunächst eine unverbindliche Anfrage, ihm Flugvorschläge zuzusenden.

## 5.2. Flugvorschläge durch JetApp

JetApp sucht nach Eingang der Anfrage des Kunden zu den angegebenen Reisedaten passende Flugvorschläge. Innerhalb kürzester Zeit schickt JetApp auf dem vom Kunden gewählten Kommunikationsweg eine Zusammenstellung von auf die angegebenen Reisedaten passenden Flugvorschlägen und den jeweiligen Preisen. Die Darstellungen der Flugzeugklassen sind beispielhaft und führen zu keinem Anspruch des Kunden, mit dem abgebildeten Flugzeug befördert zu werden. Diese Zusammenstellung stellt kein bindendes Angebot von JetApp zum Abschluss eines Vertrages zur Luftbeförderung dar, sondern es handelt sich um eine Einladung an den Kunden, ein Angebot zum Abschluss eines solchen Vertrages abzugeben.

## 5.3. Angebot des Kunden

a) Der Kunde kann einen passenden Flugvorschlag aussuchen, indem er am Ende der die Flugvorschläge enthaltenden PDF die gewünschte Optionsnummer angibt und mittels seiner Unterschrift, Name und Datum bestätigt oder seine Buchungsabsicht anderweitig erklärt.

b) Durch Zurücksenden des unterschriebenen Angebots als PDF oder Abgabe seiner anderweitig mitgeteilten Buchungsabsicht gibt der Kunde ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Beförderungsvertrages ab.

c) Eingabefehler kann der Kunde jederzeit JetApp mitteilen. Diese werden sofort berücksichtigt und das Angebot des Kunden aktualisiert.

d) Sollte der angefragte Flug im Zeitraum zwischen dem Angebot des Kunden und der Bestätigung des durchführenden Luftfahrtunternehmens nicht mehr verfügbar sein, wird JetApp dem Kunden aktualisierte Flugvorschläge unterbreiten .

## 5.4. Bestätigung durch JetApp und Vertragsschluss

Sofern der vom Kunden angeforderte Flug zum Zeitpunkt des Eingangs des Angebots des Kunden verfügbar ist, übermittelt JetApp die vom Kunden zu zahlende Rechnung.

Der Vertrag kommt erst nach Zahlung des Kunden und einer darauffolgenden Buchungsbestätigung durch Jetapp zustande.

Ist der vom Kunden angefragte Flug nach Zahlung nicht mehr verfügbar oder erteilt der Flugzeugeigentümer für diese Fluganfrage keine Freigabe (owners approval), unterbreitet JetApp dem Kunden neue Flugvorschläge. Etwaige Mehrkosten hat der Kunde zu tragen, etwaige Minderkosten werden dem Kunden erstattet. Der Kunde hat in diesem Fall das Recht, von seinem Angebot Abstand zu nehmen und sein Geld erstattet zu erhalten.

## 5.5. Vertragsänderungen

a) Der Vertrag zur Luftbeförderung kommt jeweils über die vom Kunden angefragte Anzahl an Fluggästen zustande. Bietet der gewählte Flug mehr Plätze zur Personenbeförderung und wünscht der Kunden nach Vertragsschluss mehr Fluggäste mitzunehmen als ursprünglich angegeben, so ist hierzu eine gesonderte Vereinbarung erforderlich. Der Kunde muss diesen Wunsch möglichst frühzeitig vor Abreise JetApp mitteilen. JetApp wird dem Kunden dann mitteilen, ob die Mitnahme der weiteren Fluggäste möglich ist und welche Aufschläge hierfür ggf. zu zahlen sind. Diese Mitteilung stellt ein Angebot von JetApp zum Abschluss des Vertrages über die Beförderung der zusätzlichen Fluggäste dar. Der Kunde kann dieses Angebot durch eine entsprechende Rückantwort an JetApp annehmen. Damit kommt der Vertrag über die Luftbeförderung der zusätzlichen Fluggäste zustande.

b) Im Falle von höherer Gewalt (force majeure) behält sich JetApp das Recht vor, den Flug zu annullieren, zu verschieben oder umzuleiten. Außerdem behält sich JetApp bei höherer Gewalt das Recht vor, die Beförderung mit einem anderen als dem vereinbarten Flugzeugtyp durchführen zu lassen, wenn dies dem Kunden zu-

mutbar ist. Hierbei wird JetApp nur solche Flugzeugtypen einsetzen, die dem gleichen Sicherheitsstandard entsprechen. Der Flugzeugtyp darf auch einer anderen Flugzeugklasse entsprechen. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbare Ereignisse, wie Energie- und Rohstoffknappheit, Streiks, Aussperrungen, behördliche Maßnahmen, Witterungsbedingungen, Naturkatastrophen, Epidemien und Pandemien, terroristische Anschläge und Krieg.

c) Für den Fall, dass ein Flugzeug aus zwingenden Gründen nicht verfügbar ist (bspw. technischer Defekt), steht JetApp das Recht zu, dem Kunden in zumutbarer Weise ein Flugzeug auch einer anderen Klasse für die Beförderung zur Verfügung zu stellen. Hierdurch entstehende Mehrkosten (bspw. höhere Kosten für JetApp für ein alternatives Flugzeug) hat der Kunde zu tragen, Minderkosten (bspw. niedrigere Kosten für JetApp für ein alternatives Flugzeug) werden dem Kunden erstattet. Alternativ kann der Kunde (den noch nicht in Anspruch genommenen Teil des Fluges) kostenfrei stornieren. Dem Kunden stehen insofern keine Schadensersatzansprüche zu, soweit Jetapp kein Verschulden trifft.

## **6. Vertragstextspeicherung und Vertragssprache**

6.1. JetApp speichert den Vertragstext nicht. JetApp sendet dem Kunden innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsschluss eine Bestätigung des Vertrages, in der der Vertragsinhalt wiedergegeben ist, auf einem dauerhaften Datenträger zu.

6.2. Für den Vertragsschluss stehen folgende Sprachen zur Verfügung:

- a) Deutsch
- b) Englisch

## **7. Flugpreis, Nebenkosten**

7.1. JetApp weist auf der JetApp Buchungsplattform und in dem Beförderungsvertrag Endpreise für die Flugbeförderung aus. Die Endpreise enthalten den Flugpreis, gegebenenfalls Positionierungsflüge sowie alle anfallenden Steuern und Gebühren, Zuschläge und Entgelte, die unvermeidbar und zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses

vorhersehbar sind, sowie Snacks, alkoholische und nichtalkoholische Getränke und die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer.

7.2. Nicht in den unter Ziffer 7.1. beschriebenen Endpreisen enthalten sind die Kosten für speziell angefordertes Catering und der Enteisung, also wenn das entsprechende Flugzeug vor Start enteist werden muss. Diese sind, sofern sie anfallen, vom Kunden nach Aufwand gesondert zu zahlen. Zu den Kosten der Enteisung gehören auch Enteisungskosten für Positionierungsflüge. Positionierungsflüge sind solche, die erforderlich sind, um das entsprechende Flugzeug zum gebuchten Abflugort zu bringen, sowie wetterbedingte oder durch die Flugsicherung veranlasste Flugverzögerungen oder Ausweichlandungen.

7.3. Ebenfalls nicht eingeschlossen sind gegebenenfalls anfallende Risiko-Versicherungsprämien für Krisengebiete.

7.4. Die Beförderungspreise werden für den zwischen den Parteien vereinbarten Beförderungstermin und die im Angebot enthaltene Reiseroute berechnet. Sollte der Kunde die vereinbarten Flugdaten, z.B. das Datum der Beförderung ändern, kann dies daher Einfluss auf die Höhe des Beförderungspreises haben.

7.5. Bodentransportdienste zwischen Flughäfen sowie zwischen Flughäfen und anderen Terminals sind im Beförderungspreis nicht enthalten. Ebenso wenig ist der Transfer des Kunden zum und vom Flughafen enthalten. Diese Leistungen können gesondert erworben werden.

7.6. Ist der Kunde Verbraucher, behält sich JetApp vor, den vereinbarten Beförderungspreis nach Abschluss des Beförderungsvertrages im Fall der tatsächlich nachträglich eingetretenen und bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbaren Erhöhungen der Treibstoffkosten, Veränderungen oder der Einführung von Steuern, Gebühren, Beiträgen, Sonderabgaben oder sonstigen luftfahrtspezifischen Abgaben für bestimmte Leistungen, luftfahrtspezifischen Entgelten und Emissionszertifikatskosten zu erhöhen, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem vereinbarten Beförderungstermin mehr als vier Monate liegen. Sollten sich die genannten Kosten hingegen zugunsten des Kunden senken, wird sich auch der Flugpreis entsprechend redu-



zieren. Von einer solchen Preisänderung wird der Kunde unverzüglich in Kenntnis gesetzt. Führt eine Preiserhöhung dazu, dass die Vertragsbindung für den Kunden als Verbraucher unzumutbar ist, ist der Kunde berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten.

7.7. Ist der Kunde Unternehmer, behält sich JetApp vor, den vereinbarten Beförderungspreis nach Abschluss des Beförderungsvertrages im Fall der tatsächlich nachträglich eingetretenen und bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbaren Änderungen der Treibstoffkosten, Veränderungen oder der Einführung von Steuern, Gebühren, Beiträgen, Sonderabgaben oder sonstigen luftfahrtspezifischen Abgaben für bestimmte Leistungen, luftfahrtspezifischen Entgelten und Emissionszertifikatskosten zu ändern.

## **8. Zahlungsbedingungen**

8.1. Der Kunde hat die Luftbeförderung per Vorkasse (Überweisung) oder Kreditkarte zu zahlen.

8.2. Der Flugpreis ist sofort nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

## **9. Bestimmungen der Flugbeförderung**

9.1. Der Kunde teilt Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Ausweisdaten seiner Fluggäste unverzüglich nach Vertragsschluss, mindestens aber 48 Stunden vor dem geplanten Abflug, auf Anforderung von JetApp auch früher, mit. Der Kunde ist verpflichtet, weitere Angaben zu machen, soweit dies durch gesetzliche oder behördliche Bestimmungen des Abflugs-, Überflugs- oder Ankunftsorts vorgegeben ist. Änderungen der Namen und sonstiger Daten hinsichtlich der Fluggäste sind in der Regel kurzfristig möglich, können aber durch landesspezifische Vorgaben des Ankunfts-, Überflugs- oder Zwischenlandeortes erschwert sein.

9.2. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Reisenden innerhalb der Europäischen Union einen gültigen Personalausweis und außerhalb der Europäischen Union einen gültigen Reisepass und, sofern erforderlich, gültige Visa haben. Der Kunde

und die Reisenden sind für die Einhaltung der jeweils am Abflugs-, Zwischenlandungs- und Ankunftsort geltenden Vorschriften für ihre Dokumente verantwortlich.

9.3. Der Kunde ist für die Einhaltung der jeweiligen Gepäck- und Gewichtsbestimmungen verantwortlich.

9.4. Der Kunde ist allein verantwortlich, dass er und seine Fluggäste rechtzeitig zur angegebenen Zeit zum Flughafen kommen und über alle erforderlichen Dokumente (Identitätsnachweis, Pass, Impfbescheinigung, Visum etc.) verfügen. Erscheinen Fluggäste nach der angegebenen Zeit am Flughafen, wird JetApp sich trotzdem, sofern möglich, bemühen, die Flugbeförderung durchzuführen, etwaige sich daraus ergebende Mehraufwendungen und -kosten von JetApp sind dann aber vom Kunden zu tragen.

9.5. Wenn die Zeit, während der das Flugzeug dem Kunden vereinbarungsgemäß zur Verfügung steht, überschritten wird, weil Passagiere, Gepäck oder Frachtsendungen nicht rechtzeitig bereitstehen, weil Reisedokumente oder sonstige für die Beförderung erforderliche Unterlagen fehlen oder dies aufgrund sonstiger Handlungen bzw. Unterlassungen des Kunden, seiner Angestellten, Beauftragten oder Passagiere verursacht wird, schuldet der Kunde JetApp Liegegelder gemäß der Gebührenordnung des jeweiligen Flughafens sowie Aufwandsersatz für zusätzliche Boden- und Flugzeiten. Der Kunde ist zudem verpflichtet, JetApp auch alle weitergehenden nachgewiesenen Kosten, die durch die Nichtdurchführung des Fluges oder Verspätung entstehen, zu ersetzen.

9.6. JetApp bzw. der ausführende Luftfrachtführer können die Beförderung oder Weiterbeförderung von Flugästen, von Gepäckstücken oder Fracht ablehnen, wenn

- dies aus Gründen der Sicherheit des Luftfahrzeuges notwendig ist,
- die Beförderung oder Weiterbeförderung einen Verstoß gegen geltende Gesetze, Vorschriften oder behördliche oder gesetzliche Auflagen des Abflug- oder Ankunftsortes oder eines Staates, der überflogen wird, darstellen würde, oder

- das Verhalten des Fluggastes, seine geistige oder körperliche Verfassung derart ist, dass er sich selbst, andere Fluggäste oder Besatzungsmitglieder einer Gefahr aussetzt,
- der Kunden den Flugpreis, einschließlich anfallender Steuern, Gebühren oder Zuschläge nicht bezahlt hat; oder
- der Fluggast nicht im Besitz gültiger Reisedokumente ist oder keine gültigen Einreisepapiere besitzt, oder
- der Fluggast an Bord die geltenden Sicherheitsvorschriften nicht einhält.

9.7. JetApp bzw. der ausführende Luftfrachtführer kann die Beförderung oder Weiterbeförderung von Gepäck ablehnen, wenn das Gepäck

- gefährliche Güter nach § 27 LuftVG enthält;  
Oder
- Gegenstände im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission vom 5. November 2015 zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit enthält  
oder
- Gegenstände gemäß den Gefahrgutregeln der ICAO und der IATA enthält, die das Flugzeug oder Personen oder Gegenstände an Bord des Flugzeugs gefährden können, wie z.B. Explosivstoffe, komprimierte Gase, oxydierende, radioaktive oder magnetisierende Stoffe, leicht entzündliche Stoffe, giftige oder aggressive Stoffe;  
oder
- Gegenstände enthält, deren Beförderung nach den Vorschriften des Staates, des Abflugs- oder Ankunftsorts oder einem Staat, der überflogen wird, verboten sind;  
oder
- Gegenstände enthält, die wegen ihrer Beschaffenheit, z.B. Zerbrechlichkeit oder ihrer besonderen Empfindlichkeit zur Beförderung ungeeignet sind; nähere Erläuterungen für den konkreten Einzelfall können bei JetApp in Erfahrung gebracht werden.

9.8. Die Mitnahme folgender Gegenstände bedarf der vorherigen Zustimmung von JetApp und des ausführenden Luftfrachtführers:

- einzeln mitgebrachte Lithium-Batterien oder Lithium-Akkumulatoren (wie sie z.B. in Laptop-Computern, Mobiltelefonen, Uhren, Kameras, gebräuchlich sind)
- jegliche Art von Waffen, so z.B. Schuss-, Hieb- oder Stoßwaffen und Sprühgeräte, die zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken verwendet werden, Munition und explosionsgefährliche Stoffe, Gegenstände, die ihrer äußeren Form oder ihrer Kennzeichnung nach den Anschein von Waffen, Munition oder explosionsgefährlichen Stoffen erwecken.

9.9. Die Gefahrgutvorschriften der ICAO und der IATA stellt JetApp dem Kunden auf Nachfrage gerne zur Verfügung, sie sind aber auch über die Website der ICAO und der IATA abrufbar. Darüber hinaus gibt die Website des Bundesluftfahrtamtes Auskunft über Gefahrgut, welches nicht im Gepäck transportiert werden darf.

## **10. Rücktritt vom Luftbeförderungsvertrag**

10.1. Soweit in Ziffer 10 nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für die Kündigung und den Rücktritt vom Luftbeförderungsvertrag die gesetzlichen Regelungen.

10.2. Der Kunde kann vom Vertrag zur Luftbeförderung bis zum Zeitpunkt des vereinbarten Abfluges jederzeit zurücktreten. In diesem Falle ist JetApp berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; JetApp muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was JetApp infolge der Kündigung des Luftbeförderungsvertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung der nach dem Luftbeförderungsvertrag übernommenen Leistung erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Die Parteien vereinbaren hierfür je nach Zeitpunkt des Rücktritts die Zahlung eines Pauschalbetrages wie folgt:

Rücktritt bis 168 Stunden vor Abflug  
25 % des Flugpreises nebst bereits angefallener  
Gebühren und Steuern

Rücktritt in einem Zeitraum bis 96 Stunden vor Abflug:  
50 % des Flugpreises nebst bereits angefallener  
Gebühren und Steuern

Rücktritt bis 24 Stunden vor Abflug  
75 % des Flugpreises nebst bereits angefallener  
Gebühren und Steuern

Rücktritt später als 24  
Stunden vor Abflug  
100 % des Flugpreises nebst bereits angefallener  
Gebühren und Steuern

In jedem Fall werden Gebühren und Steuern, die aufgrund des Rücktritts nicht angefallen sind, zurückerstattet. Liegen die aktuellen Stornierungskosten des durchführenden Luftfahrtunternehmens über dem gezeigten Pauschalbetrag, so sind diese tatsächlich für JetApp anfallenden Kosten vom Kunden zu tragen. Liegen die aktuellen Stornierungskosten des durchführenden Luftfahrtunternehmens unter dem gezeigten Pauschalbetrag, so sind nur diese tatsächlich für JetApp anfallenden Kosten vom Kunden zu tragen.

10.3. Der Rücktritt hat zumindest in Textform zu erfolgen.

## **11. Haftung**

11.1. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von JetApp sowie bei der Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit und nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes wird in voller Höhe gehaftet.

11.2. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung von JetApp beschränkt auf Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss und auf die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalspflichten), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf.

11.3. JetApp haftet nicht für die Nichtbeförderung und Annullierung von Flügen, soweit JetApp derartige Vorfälle nicht im Rahmen mindestens grober Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Im Falle der Verspätung hat JetApp den Schaden zu ersetzen, der durch Verspätung bei der Luftbeförderung von Reisenden, Reisegepäck oder Gütern entsteht. JetApp haftet jedoch nicht für den Verspätungsschaden, wenn wir nachweisen, dass wir und die im Auftrag von uns tätigen Personen alle zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung des Schadens getroffen haben oder solche Maßnahmen nicht treffen konnten. Dieser Haftungsausschluss gilt insbesondere in Fällen höherer Gewalt, bei Behinderungen durch staatliche Stellen oder sonstige Dritte, Streik, Aussperrung und Krieg oder kriegsähnliche Vorfälle. JetApp haftet auch nicht für Handlungen anderer Fluggesellschaften, Abfertigungsunternehmen oder deren Erfüllungsgehilfen sowie für an Bord zurückgelassene Gegenstände von Passagieren. Die Haftung für Leben, Körper und Gesundheitsschäden richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Ausschluss bzw. die Beschränkung der Haftung der JetApp gilt sinngemäß auch für alle ausführenden Vertreter, Mitarbeiter und sonstige Personen.

11.4. Für durch den Kunden oder durch einen Reisenden oder durch vom Kunden eingesetztes Personal verursachte Beschädigungen am Flugzeug oder im Flugzeuginnenraum haftet der Kunde unbegrenzt. Die Haftung des Kunden gilt unabhängig von einer Haftungsvereinbarung zwischen dem Kunden und dem Fluggast bzw. eingesetztem Flugpersonal.

11.5. Eine Haftung von JetApp ist ausgeschlossen, wenn der Kunde seine Mitwirkungspflichten aus dem Beförderungsvertrag verletzt oder gegen gesetzliche Vorschrift verstößt und hierdurch ein Schaden des Kunden entsteht.

11.6. JetApp haftet nicht für Verzögerungen, Annullierungen oder Umleitungen des gebuchten Fluges, sofern die Beförderung oder Teile der Beförderung aus Gründen der Flugsicherheit (z.B. technischer Defekt) oder der Flugsicherung nicht durchführbar sind. Dies gilt insbesondere auch im Falle von höherer Gewalt (force majeure).

11.7. Kann JetApp nach Beginn der Beförderung seine Vertragsverpflichtung wegen eines Ausfalls des Flugzeugs aus technischen oder operationellen Gründen oder infolge höherer Gewalt (insbesondere aufgrund der am Zielort oder auf der Flugroute herrschenden Wetterbedingungen) nicht erfüllen, so schuldet der Kunde ein nach dem Verhältnis zwischen der Anzahl der dem ursprünglichen Angebot zugrundeliegenden kalkulierten Flugstunden und den tatsächlich angefallenen Flugstunden angepasstes Entgelt.

11.8. Ist aus Gründen der Flugsicherheit oder aufgrund höherer Gewalt (insbesondere aufgrund der am Zielort oder auf der Flugroute herrschenden Wetterbedingungen) eine Landung am Zielflughafen nicht möglich und eine Ausweichlandung erforderlich, so übernimmt JetApp weder die Kosten für die Weiterbeförderung der Passagiere zum ursprünglich vereinbarten Bestimmungsort noch die aufgrund der Ausweichlandung sonst entstehenden Mehrkosten. Der Kunde schuldet in diesem Fall ein nach dem Verhältnis zwischen der Anzahl der dem ursprünglichen Angebot zugrundeliegenden kalkulierten Flugstunden und den tatsächlich angefallenen Flugstunden angepasstes Entgelt.

11.9. Ist aus Gründen der Flugsicherheit oder aufgrund höherer Gewalt (insbesondere aufgrund der am Zielort oder auf der Flugroute herrschenden Wetterbedingungen) eine Landung am Zielflughafen nicht möglich und ist ein Rückflug zum Startflughafen entweder vom Kunde gewünscht oder den Umständen nach unvermeidbar, so schuldet der Kunde ein nach dem Verhältnis zwischen der Anzahl der dem ursprünglichen Angebot zugrundeliegenden kalkulierten Flugstunden und den tatsächlich angefallenen Flugstunden angepasstes Entgelt. Die Flugstunden setzen sich in diesem Fall aus dem zurückgelegten Weg insgesamt, also aus der Hin- und Rückreise zusammen.

11.10. Ist aus Gründen der Flugsicherheit oder aufgrund höherer Gewalt (insbesondere aufgrund der am Zielort oder auf der Flugroute herrschenden Wetterbedingungen) eine Landung am Zielflughafen nicht möglich und deswegen eine Zwischenlandung erforderlich, so ist der Kunde verpflichtet, alle hieraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

## **12. Abtretung und Zahlungsanweisung**

Für den Fall, dass der Kunde JetApp auf Schadenersatz in Anspruch nimmt, tritt der Kunde seinen Anspruch auf Erstattung des Flugpreises und Schadenersatz gegen das ausführende Luftfahrtunternehmen in Höhe der Inanspruchnahme einschließlich etwaiger Umsatzsteuer an JetApp ab. JetApp nimmt diese Abtretung an. Zugleich wird das ausführende Luftfahrtunternehmen vom Kunden unwiderruflich angewiesen, den Forderungsbetrag unmittelbar durch Zahlung an JetApp zu begleichen.

## **13. Anwendbares Recht**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Wenn der Kunde Verbraucher ist, die Buchung als Verbraucher (siehe Ziffer 1.1) abgegeben hat und zum Zeitpunkt seiner Buchung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land hat, bleibt die Anwendung zwingender Rechtsvorschriften dieses Landes von der in Satz 1 getroffenen Rechtswahl unberührt.

## **14. Gerichtstand**

Wenn der Kunde Kaufmann ist und seinen Sitz zum Zeitpunkt der Registrierung in Deutschland hat, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von JetApp, Stuttgart.

## **15. Verbraucherstreitbeilegung**

15.1. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden.



15.2. JetApp ist gesetzlich verpflichtet, den Kunden auf die E-Mail-Adresse von JetApp hinzuweisen. Diese lautet: [booking@jetapp.com](mailto:booking@jetapp.com).

15.3. JetApp hat sich keiner privatrechtlich organisierten Schlichtungsstelle angeschlossen und nimmt verpflichtend beim Streitbeilegungsverfahren des behördlichen „Schlichtungsstelle Luftverkehr beim Bundesamt für Justiz, Adenauerallee 99-103, 53111 Bonn, teil [https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Verbraucherrechte/Schlichtungsstellen/Luftverkehr/Luftverkehr\\_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Verbraucherrechte/Schlichtungsstellen/Luftverkehr/Luftverkehr_node.html)

## 16. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser ABB oder Teile einer Bestimmung unwirksam sein, berührt diese Unwirksamkeit nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder des Vertrags als Ganzes. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Regelung als vereinbart, die, soweit rechtlich zulässig, nach Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Dies gilt entsprechend im Fall von unbeabsichtigten Lücken in diesem Vertrag.

## Anhang

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 889/2002 sind wir zu folgenden Informationen verpflichtet:

### Haftung von Luftfahrtunternehmen für Fluggäste und deren Reisegepäck

Diese Hinweise fassen die Haftungsregeln zusammen, die von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und dem Übereinkommen von Montreal anzuwenden sind.

## **Schadensersatz bei Tod oder Körperverletzung**

Es gibt keine Höchstbeträge für die Haftung bei Tod oder Körperverletzung von Fluggästen. Für Schäden bis zu einer Höhe von 100 000 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung) kann das Luftfahrtunternehmen keine Einwendungen gegen Schadensersatzforderungen erheben. Über diesen Betrag hinausgehende Forderungen kann das Luftfahrtunternehmen durch den Nachweis abwenden, dass es weder fahrlässig noch sonst schuldhaft gehandelt hat.

## **Vorschusszahlungen**

Wird ein Fluggast getötet oder verletzt, hat das Luftfahrtunternehmen innerhalb von 15 Tagen nach Feststellung der schadensersatzberechtigten Person eine Vorschusszahlung zu leisten, um die unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse zu decken. Im Todesfall beträgt diese Vorschusszahlung nicht weniger als 16 000 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung).

## **Verspätungen bei der Beförderung von Fluggästen**

Das Luftfahrtunternehmen haftet für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Fluggästen, es sei denn, dass es alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat oder die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Fluggästen ist auf 4 150 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung) begrenzt.

## **Verspätungen bei der Beförderung von Reisegepäck**

Das Luftfahrtunternehmen haftet für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Reisegepäck, es sei denn, dass es alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat oder die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Reisegepäck ist auf 1 000 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung) begrenzt.

## **Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck**

Das Luftfahrtunternehmen haftet für die Zerstörung, den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck bis zu einer Höhe von 1 000 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung). Bei aufgegebenem Reisegepäck besteht eine verschuldensunabhängige Haftung, sofern nicht das Reisegepäck bereits vorher schadhaft war. Bei nicht aufgegebenem Reisegepäck haftet das Luftfahrtunternehmen nur für schuldhaftes Verhalten.

## **Höhere Haftungsgrenze für Reisegepäck**

Eine höhere Haftungsgrenze gilt, wenn der Fluggast spätestens bei der Abfertigung eine besondere Erklärung abgibt und einen Zuschlag entrichtet.

## **Beanstandungen beim Reisegepäck**

Bei Beschädigung, Verspätung, Verlust oder Zerstörung von Reisegepäck hat der Fluggast dem Luftfahrtunternehmen so bald wie möglich schriftlich Anzeige zu erstatten. Bei Beschädigung von aufgegebenem Reisegepäck muss der Fluggast binnen sieben Tagen, bei verspätetem Reisegepäck binnen 21 Tagen, nachdem es ihm zur Verfügung gestellt wurde, schriftlich Anzeige erstatten.

## **Haftung des vertraglichen und des ausführenden Luftfahrtunternehmens**

Wenn das ausführende Luftfahrtunternehmen nicht mit dem vertraglichen Luftfahrtunternehmen identisch ist, kann der Fluggast seine Anzeige oder Schadensersatzansprüche an jedes der beiden Unternehmen richten. Ist auf dem Flugschein der Name oder Code eines Luftfahrtunternehmens angegeben, so ist dieses das Vertrag schließende Luftfahrtunternehmen.

## **Klagefristen**

Gerichtliche Klagen auf Schadensersatz müssen innerhalb von zwei Jahren, beginnend mit dem Tag der Ankunft des Flugzeugs oder dem Tag, an dem das Flugzeug hätte ankommen sollen, erhoben werden.

## **Grundlage dieser Informationen**

Diese Bestimmungen beruhen auf dem Übereinkommen von Montreal vom 28. Mai 1999, das in der Europäischen Gemeinschaft durch die Verordnung (EG) Nr. 2027/97 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 889/2002 geänderten Fassung und durch nationale Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten umgesetzt wurde.